

Hierzu ist das Gericht im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere verpflichtet, wenn dem Verurteilten zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches bestimmte Pflichten auferlegt oder gemäß §§45 Absatz 4 oder 47 Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches Maßnahmen zu seiner Wiedereingliederung angeordnet wurden.

(3) Hat der Verurteilte während der Bewährungszeit erhebliche Fortschritte in seiner gesellschaftlichen Entwicklung gemacht, kann das Gericht ihm nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe durch Beschluß erlassen. Der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, der Bürge sowie der Staatsanwalt können entsprechende Anträge stellen.

(4) Für die Durchführung der Kontrolle der Erziehung und Bewährung des Verurteilten sowie die hierbei zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen gilt § 342 Absätze 2, 4, 5 und 7 entsprechend.

1.1. Zur Auferlegung von Bewährungsverpflichtungen gem. §45 Abs. 3 StGB vgl. Anm.3.1. zu §349.

1.2. Zur Anordnung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Verurteilten gem. § 45 Abs. 4 oder § 47 Abs. 2 und 3 StGB vgl. Anm. 3.2., 3.3. und 4.2. zu § 349. Der § 45 Abs. 3 StGB enthält nach seiner Ergänzung um weitere Bewährungsverpflichtungen und die Aufenthaltsbeschränkung durch die StGB-Novellen 1974 und 1979 umfassendere Möglichkeiten als § 47 Abs. 2 und 3 StGB. Bewährungsverpflichtungen und Wiedereingliederungsmaßnahmen sollen daher allein auf § 45 Abs. 3 und 4 StGB gestützt werden. Bei gerichtlichen Festlegungen gem. § 47 Abs. 1 StGB ist die Anwendung von Maßnahmen nach § 47 Abs. 2 und 3 StGB dann zu prüfen, wenn die Strafaussetzung auf Bewährung widerrufen wurde und die Entlassung nach Strafende bevorsteht (vgl. OG-Inf.4/1980 S.43).

1.3. Die Verantwortung der Leiter (vgl. Anm.3.1. zu §342), Vorstände und Leitungen (vgl. Anm. 1.9. zu § 342) sowie der Kollektive (vgl. Anm. 1.11. zu § 342) für die Erziehung und Kontrolle der auf Bewährung Straftatlassenen (vgl. § 46 StGB) entspricht im wesentlichen derjenigen für die Erziehung und Kontrolle der auf Bewährung Verurteilten (vgl. § 32 StGB; Weber/Willamowski/Zoch, NJ, 1975/24, S. 715 f.).

1.4. Die notwendigen Informationen und Hinweise umfassen die Mitteilung über die Gewährung der Strafaussetzung (einschließlich der Bewährungsverpflichtungen und Wiedereingliederungsmaßnahmen), den Zeitpunkt der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug und Orientierungen zum Ziel und wesentlichen Inhalt sowie zur Art und Weise der Erziehung und Kontrolle durch die Leiter und die Kollektive (vgl. entsprechend Anm.3.1. und 3.3. zu § 342).

1.5. Zu den Empfehlungen zur Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses vgl. Anm.3.1. und 3.4. zu § 342.

2.1. Zur Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger an der Kontrolle vgl. entsprechend Anm. 1.6.-1.8. zu §342.

2.2. Zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Leitern, den Vorständen und den Leitungen sowie den Kollektiven vgl. entsprechend Anm. 1.9.-1.11. zu § 342.

2.3. Zum notwendigen Umfang und Inhalt der Kontrolle vgl. entsprechend Anm. 1.3. zu § 342. Die gerichtliche Kontrolle ist obligatorisch, wenn Bewährungsverpflichtungen (vgl. §45 Abs. 3 StGB) festgelegt (vgl. Anm.3.1. zu §349) oder Maßnahmen zur Wiedereingliederung (vgl. § 45 Abs. 4 StGB) ausgesprochen wurden. Bei den anderen Straftatlassenen ist deren Notwendigkeit zu prüfen.

2.4. Zur Zuständigkeit des Gerichts für die Bewährungskontrolle vgl. §342 Abs. 7, §350 Abs. 4 StPO; § 12 Abs. 1, § 17 Abs. 1 der 1. DB zur StPO. Zur Verantwortung des Gerichts sowie zu Ziel und Inhalt seiner Kontrollpflicht vgl. die entsprechend geltenden Anm. 1.1. und 1.2. zu § 342; § 17 der 1. DB zur StPO.

3.1. Erhebliche Fortschritte in der gesellschaftlichen Entwicklung des Verurteilten liegen z. B. vor, wenn er sich straffrei geführt, seine Arbeitsaufgaben und die ihm auferlegten Bewährungsverpflichtungen (vgl. Anm.3.1. zu §349) fristgemäß und vollständig erfüllt sowie die zu seiner Wiedereingliederung angeordneten Maßnahmen beachtet hat. Dazu zählen auch besondere Leistungen in beruflicher oder gesellschaftlicher Hinsicht.